

GEMEINDE HOHENTENGEN AM HOCHRHEIN
KREIS WALDSHUT

Benutzungsordnung

für den Rathausplatz mit angrenzender Parkfläche

Aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, GBl. S. 581, berichtigt S. 698, hat der Gemeinderat am 02.10.2014 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines und Zweckbestimmung

- (1) Der Rathausplatz mit angrenzender Parkfläche sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein.
- (2) Der Rathausplatz dient als Platz zur Rast und zur Erholung sowie als Platz für öffentliche, private und Vereinsveranstaltungen.
- (3) Die angrenzende Parkfläche dient der Allgemeinheit zum Parken von Personenkraftwagen.
- (4) Lage und Ausmaß des Rathausplatzes sowie der angrenzenden Parkfläche sind in dem Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, dargestellt. Der Plan kann beim Hauptamt, Bauamt der Gemeindeverwaltung Hohentengen a. H. durch jede Person während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (5) Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 2 - Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Flächen sind zu den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Zwecken allen Besuchern und ortsansässigen Veranstaltern in gleichem Maße entsprechend der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann einzelnen Benutzern der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Fläche die Benutzung oder den Aufenthalt auf dieser für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagen, wenn sie die Fläche ohne Zustimmung der Gemeinde ihrer Zweckbestimmung zuwider benutzen oder wenn sie gegen die Benutzungsregeln (§ 4) oder Benutzungszeiten (§ 3) verstoßen.

§ 3 - Benutzungszeiten

Der Rathausplatz darf Montag bis Sonntag von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden. Davon ausgenommen sind genehmigte Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis oder die Zustimmung der Gemeinde erteilt wurde.

§ 4 - Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt und der Benutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Flächen, sind unzumutbare Störungen, Belästigungen, Gefährdung und Schädigung anderer Personen zu vermeiden.
- (2) Veranstaltungen sind nur nach vorheriger Anmeldung zulässig. Ein Anspruch auf Nutzung der Plätze besteht nicht.
- (3) Es ist nicht zulässig, in störender Lautstärke Musikgeräte oder Autoradios spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen.
- (4) Die unter § 1 Abs. 1 genannten Flächen und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu benutzen. Sie dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Der anfallende Müll ist von den Benutzern wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. kann in den vorgehaltenen Müllbehältnissen entsorgt werden. Es ist verboten Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.
- (5) 1. Der Genuss und das Mitführen von alkoholhaltigen Getränken außerhalb genehmigter Freischankflächen sind für die in § 1 Abs. 1 genannten Flächen untersagt. Ebenso ist es nicht zulässig, sich dort in betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.
2. Von dem Alkoholverbot ausgenommen sind genehmigte Veranstaltungen, für die eine gaststättenrechtliche Erlaubnis oder die Zustimmung der Gemeinde erteilt wurde.
- (6) Das Übernachten und das Lagern, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen o.ä., die Verrichtung der Notdurft sowie das Ausspucken auf den Boden sind unzulässig.
- (7) Auf dem Rathausplatz ist das ungenehmigte Befahren mit Kraftfahrzeugen nicht gestattet.
- (8) Gefährliche, scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, sowie jegliche Art von Waffen, Feuerwerkskörper, Sprengsätze und offenes Feuer sind verboten.
- (9) Das gewerbliche Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Werben für die Lieferung von Waren oder Leistungen aller Art sind ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde nicht zulässig.

§ 5 - Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Veranstalter ist, wer die Veranstaltung bei der Gemeinde anmeldet.
- (2) Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungszeiten (§ 3) und der Benutzungsregeln (§ 4), insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände.
Der Veranstalter hat nach der Veranstaltung die notwendige Reinigung der Plätze und des Gebäudes selbst durchzuführen oder von Dritten auf seine Kosten durchführen zu lassen. Wird die Reinigung vom Veranstalter nicht oder nicht zufriedenstellend ausgeführt, nimmt die Gemeinde die Reinigung selbst, auf Kosten des Veranstalters vor. Die Gemeinde kann sich hierzu eines Dritten bedienen. Die Reinigung der Toilettenanlagen wird von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters durchgeführt.
- (3) Die Einholung der im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Genehmigungen ist ausschließlich Sache des Veranstalters. Er ist ebenfalls für die Einhaltung der Jugendschutz- und anderer gesetzlicher Bestimmungen zuständig.
- (4) Der Veranstalter hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen.
- (5) Die angrenzende Parkfläche kann mitbenutzt werden, ein Anspruch auf eine Sperrung durch die Gemeinde für Besucher der Veranstaltung besteht nicht. Sperrungen sind auf geeignete Weise selbst durchzuführen.

§ 6 - Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Hohentengen a. H. übt auf der in § 1 genannten Flächen das Hausrecht aus. Weisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen oder der Polizei sind unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Benutzern, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder Weisungen der von der Gemeinde beauftragten Personen oder der Polizei nicht befolgen oder die offensichtlich unter Einfluss berauschender Mittel stehen, kann die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Fläche untersagt werden.

§ 7 - Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde auf den in § 1 Abs. 1 genannten Flächen und deren Einrichtungen entstehen. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die unter § 1 Abs. 1 genannten Flächen und deren Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die unter § 1 Abs. 1 genannten Flächen und deren Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewoll-

ten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der unter § 1 Abs. 1 genannten Flächen und deren Einrichtungen entstehen.

Die Benutzer verzichten ihrerseits auf etwaige eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Veranstalter haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung ist der Gemeinde nachzuweisen.

(3) Auf dem Rathausplatz erfolgt kein Winterdienst.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Gemeindeordnung handelt, wer als Benutzender vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 4 den in § 1 Abs. 1 genannten Platz ohne Genehmigung der Gemeinde abweichend von der Zweckbestimmung benutzt.
2. einem nach § 2 Abs. 2 ausgesprochenem Benutzungsverbot zuwiderhandelt.
3. § 3 den Rathausplatz über die Benutzungszeiten hinaus benutzt.
4. § 4 Abs. 1 andere Personen in unzumutbarer Weise stört, belästigt, gefährdet oder schädigt.
5. § 4 Abs. 2 eine Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung veranstaltet.
6. § 4 Abs. 3 in störender Lautstärke Musikgeräte oder Autoradios spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht.
7. § 4 Abs. 4 die in § 1 Abs. 1 genannte Fläche und ihre Einrichtungen nicht pfleglich und schonend benutzt, sie beschädigt oder verunreinigt oder angefallenen Müll oder Gläser, Glasflaschen und Scherben hinterlässt.
8. § 4 Nr. 5.1 alkoholhaltige Getränke außerhalb genehmigter Freischankflächen mitführt oder genießt oder sich auf der in § 1 Abs. 1 genannten Fläche in betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält.
9. § 4 Abs. 6 auf der genannten Fläche übernachtet, lagert, Zelte, Wohnwagen o. ä. aufstellt, die Notdurft verrichtet oder auf den Boden spuckt.
10. § 4 Abs. 7 den Platz ungenehmigt mit Kraftfahrzeugen befährt.
11. § 4 Abs. 8 gefährliche, scharfkantige Gegenstände und Spielsachen oder jegliche Art von Waffen, Feuerwerkskörper, Sprengsätze mitführt oder benutzt sowie ein offenes Feuer entfacht.
12. § 4 Abs. 9 ohne Genehmigung Waren oder Leistungen aller Art gewerblich feilhält oder für Lieferung von Waren oder Leistungen aller Art wirbt.
13. einem nach § 6 Abs. 2 ausgesprochenen Benutzungsverbot zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens € 5,11 und höchstens € 1.022,58 und beifahlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens € 511,29 geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Hohentengen a. H. bleiben unberührt.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Verordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Hohentengen am Hochrhein, den 02.10.2014

Benz, Bürgermeister

